



Beschlussvorlage für die Regionalversammlung Mittelhessen

Bearbeiter: Harald Metzger, Tel.: 0641 303-2420 Simon Hennermann Tel.: 0641 303 2412		Gz.: RPGI-31-93a0110/4-2019/4 Dokument Nr.: 2019/734311 Datum: 10. November 2020
Ausschuss für Energie, Umwelt, ländlichen Raum und Infrastruktur	Sitzungstag: 24.11.2020	Drucksache IX/61

Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010

Antrag der Gemeinde Fernwald vom 17.10.2019 (ergänzt am 28.07.2020 und am 29.09.2020) zwecks zeitlich befristeter Ausweisung eines Sondergebiets „Bauschutttaufbereitung“ westlich von Steinbach durch den Bebauungsplan „Am Krappenweg“ bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans

Anlage: 3 Karten

1. Antragsgegenstand

Die Gemeinde Fernwald beantragt die Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010), um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitlich befristete Ausweisung eines Sondergebiets „Bauschutttaufbereitung“ im Ortsteil Steinbach zu schaffen. Geplant ist der Weiterbetrieb einer bestehenden Bauschutttaufbereitungsanlage innerhalb des Basaltlava-Tagebaus westlich von Steinbach.

Der Antrag bezieht sich auf das Sondergebiet „Bauschutttaufbereitung“ wie es der Entwurf des Bebauungsplanes abgrenzt (vgl. Karte 2). Die Größe der Antragsfläche umfasst 3,55 ha.

Die parallele Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. Karte 3) geht darüber hinaus und umfasst die gesamte Abbaufäche von ca. 8 ha. Für den bereits rekultivierten Teil der Abbaufäche ist die Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. Hierfür bedarf es keiner Abweichung.

Der Basaltlava-Tagebau im Westen von Steinbach besteht seit etwa 100 Jahren. Die Gewinnung der Basaltlava erfolgt ausschließlich durch Baggereinsatz im Tagebau. Die Weiterverarbeitung der gewonnenen Rohsteine wird vor Ort auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Hierbei wird die Basaltlava gebrochen und über Bänder in verschiedene Korngrößen sortiert und mit recyceltem Bauschutt vermischt. Nichtverwendungsfähige Abraum- und Restmassen werden zur Wiederverfüllung verwendet.

Nach der Gewinnung der im nördlichen Bereich des Tagebaus noch vorhandenen Restmenge an Basalt wird in dem bereits teilweise verfüllten Bruch nur noch mineralischer Bauschutt durch die Recycling GmbH Lahnau, die die Betreiberverantwortung 2004 übernommen hat, aufbereitet. Innerhalb des Tagebaus wird eine durch die Bergaufsicht nach § 4 i. V. m. § 16 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigte Bauschutt-Recyclinganlage betrieben. Die Aufbereitung des angelieferten mineralischen Bauschutts in Form von Brechen und Klassifizieren erfolgt u. a. durch mobile Brecheranlagen und Siebmaschinen. Das aufbereitete Material wird anschließend auf dem Gelände zwischengelagert bzw. zur Wiederverwertung als Baumaterial abtransportiert.

Die im Tagebau betriebene Recyclinganlage zur Bauschuttaufbereitung soll auch nach der angestrebten Entlassung aus der Bergaufsicht bis längstens Ende 2047 (31.12.) weiterbetrieben werden, da keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen und eine Aufteilung des Betriebes gerade auch im Hinblick auf die Belange der Verkehrsvermeidung und des Immissionsschutzes nicht sinnvoll wäre.

Die Rekultivierung des Basaltlava-Tagebaus wird im „Sonderbetriebsplan für die Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung“ vom 29.06.2000 beschrieben, der am 06.10.2000 zugelassen und zu dem in den Jahren 2001, 2005 und 2006 Änderungsbescheide erlassen wurden. Das Abbauunternehmen hat mit Datum vom 15.05.2020 dem Dezernat 44.1 - Bergaufsicht - den Entwurf des Abschlussbetriebsplans vorgelegt.

Mit dem Abschlussbetriebsplan wird die Umsetzung zur Erreichung des genehmigten Rekultivierungsziels im überwiegenden Bereich des Tagebaus dargestellt sowie der zeitlich befristete Erhalt einer Teilfläche als Sondergebiet für die Herstellung von Sekundärbaustoffen vorbereitet. Der Tagebau umfasst insgesamt ca. rd. 8 ha, wovon zukünftig noch 3,55 ha als Recyclingfläche zur Herstellung von Sekundärbaustoffen genutzt werden sollen.

Die schon geplante Rekultivierung wird hierdurch zeitlich für die Dauer des Betriebes verschoben, längstens aber bis zum 31.12.2047.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fernwald (2002) ist der Bereich der Abbaufäche (Basaltlava-Tagebau „Fernwald“) als „Fläche für Abgrabungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt; der südliche Bereich ist (kleinflächig) als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Der RPM 2010 legt den Bereich der Antragsfläche als *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand*, *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* und *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* (letztere jeweils im Sinne einer Folgenutzung nach Abbauende) fest. Die regionalplanerische Zielfestlegung *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* ist mit einer Flächeninanspruchnahme von rd. 3,55 ha betroffen. Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2020 sieht für den gesamten Bereich des Basaltlava-Tagebaus ein *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* vor.

Sowohl das *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand* als auch das *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* stehen der beabsichtigten Bauleitplanung für ein Sondergebiet „Bauschuttaufbereitung“ entgegen.

Entsprechend hat die Gemeinde Fernwald mit Schreiben vom 17. Oktober 2019, eingegangen am 21. Oktober 2019, und ergänzt am 28.07.2020 bzw. am 29.09.2020 eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) beantragt.

2. Beschlussvorschlag

Die von der Gemeinde Fernwald beantragte Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 zwecks befristeter bauleitplanerischer Ausweisung eines Sondergebiets „Bauschutttaufbereitung“ im Sinne des § 11 BauNVO im Ortsteil Steinbach mit dem Ziel des bis 31.12.2047 befristeten Weiterbetriebs einer Bauschutttaufbereitungsanlage innerhalb des bisherigen Basaltlava-Tagebaus wird im Zusammenhang mit der dazu jeweils notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans bzw. der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans „Am Krappenweg“ gemäß Karte 1 zugelassen.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Die im Regionalplan Mittelhessen 2010 für die Antragsfläche enthaltenen regionalplanerischen Festlegungen als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* und als *Vorbehaltsgelände für die Landwirtschaft* bleiben bestehen. Die Abweichungsentscheidung umfasst lediglich eine zeitlich bis zum 31.12.2047 befristete Sondernutzung für eine Bauschutttaufbereitung.
2. Die zeitlich befristete Befreiung von der Beachtungspflicht des regionalplanerischen Ziels *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* steht in untrennbarem Zusammenhang mit der vorzunehmenden Festsetzung im Bebauungsplan und der Festsetzung der nach Fristablauf zu erfolgenden Verfüllung und Rekultivierung. Dabei ist der vollständige Rückbau der Bauschutttaufbereitungsanlage sicherzustellen.
3. Art und Umfang der Rekultivierung sind durch den im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Bergrecht zu erstellenden Abschlussbetriebsplan und den angestrebten städtebaulichen Vertrag zwischen dem Betreiber und der Gemeinde Fernwald festzulegen.
4. Vor den im Rahmen der Bauleitplanung durch die gemeindlichen Gremien zu fassenden Satzungsbeschlüssen hat eine Abstimmung hinsichtlich des Abschlussbetriebsplans, der Entlassung aus der Bergaufsicht und des vorgesehenen städtebaulichen Vertrags zu erfolgen. Diese ist der Oberen Landesplanungsbehörde vorzulegen.
5. Abweichend von den Antragsunterlagen hat die Verfüllung des Tagebaus auch nach Entlassung aus dem Bergrecht nach der Hessischen „Verfüllrichtlinie“ (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, StAnz. 10/2014 S. 211 ff., bzw. in der aktuellen Fassung) und ggf. nach weitergehenden Nebenbestimmungen der zuständigen Behörden zu erfolgen.
6. Abweichend von den Antragsunterlagen, nach denen die konkrete Planung der Rekultivierung im Zuge der Erstellung eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Fernwald, der Betreibergesellschaft und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen geregelt werden soll, ist der Kreis der Beteiligten mindestens um die zuständige Bauaufsicht, die zuständigen Behörden für Boden- und Grundwasserschutz sowie die zuständige Abfallbehörde zu erweitern, um den rechtlichen Rahmen für die Verfüllung festzusetzen.

Hinweise:

Die im Rahmen der Trägerbeteiligung von den **Fachdiensten Naturschutz** sowie **Wasser- und Bodenschutz** des **Landkreises Gießen**, von **Hessen Mobil**, vom **Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten, Bodenschutz**, vom **Dezernat 42.1 –**

Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung sowie vom **Dezernat 53.1 – Obere Naturschutzbehörde** geäußerten Hinweise und Anregungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sachgemäß abzuarbeiten.

3. Antragsbegründung

Die Gemeinde Fernwald begründet ihren Antrag wie folgt:

„Der Regionalplan Mittelhessen RPM 2010 stellt in der Gemeinde Fernwald zwar drei Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand, aber keine Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung dar.

Bei den VRG Industrie und Gewerbe Bestand handelt es sich um die Standorte „In der Brennhaar“ im Ortsteil Annerod sowie „Am Berg“ und „Oppenröder Straße“ in Steinbach. Sie sind belegt. Der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung Mittelhessen hat nach ausführlicher Prüfung des zuvor gestellten Abweichungsantrages durch die Obere Landesplanungsbehörde und Durchführung der dem Zielabweichungsverfahren immanenten Beteiligungsverfahren am 14.02.2019 dem Antrag der Gemeinde Fernwald für eine Erweiterung des Standortes „In der Brennhaar“ unter Auflagen stattgegeben. Das zur Darstellung im Flächennutzungsplan und zur Ausweisung in einem Bebauungsplan vorgesehene Gewerbegebiet i. S. § 8 Baunutzungsverordnung soll vorrangig der Ansiedlung von Betrieben dienen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ansässig sind, dort aber nicht erweitern können, sowie von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben mit einer vergleichsweise geringen Verkehrserzeugung. Die Erweiterungsfläche liegt in räumlicher Nachbarschaft zu der in mehreren Bauschnitten vollzogenen Siedlungserweiterung „Jägersplatt“. Zur Ausweisung gelangte bzw. gelangt bei dem 4. und letzten Bauabschnitt Allgemeines Wohngebiet i. S. § 4 BauNVO. Die einzige der Gemeinde Fernwald für die kommenden Jahre zur Verfügung stehende Gewerbefläche eignet sich daher nicht als Zielstandort für die Verlagerung der im Westen von Steinbach betriebenen Bauschuttrecyclinganlage nach der Entlassung des teilweise bereits verfüllten Tagebaus aus der Bergaufsicht.

Eine Aufteilung des Betriebes wäre gerade auch im Hinblick auf die Belange der Verkehrsvermeidung und des Immissionsschutzes auch nicht sinnvoll.“

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die angrenzende **Stadt Pohlheim** teilt mit, dass ihre Belange nicht berührt werden. Weitere Stellungnahme angrenzender Kommunen sind nicht eingegangen.

Seitens des **Fachdienstes Naturschutz** des **Landkreises Gießen** bestehen gegen die Abweichung von den Zielen des Regionalplans keine grundsätzlichen Bedenken, wenn durch die Durchführung des Vorhabens keine Verschlechterung der Lebensbedingungen betroffener Arten eintritt. Grundsätzlich erscheine dies möglich. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung könne durch entsprechende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen augenscheinlich ausgeschlossen werden.

Es wird auf das in den Planunterlagen dargestellte hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotential hingewiesen, auch wenn diese Belange erst im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten sind.

Der **Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Gießen** äußert keine Bedenken; amtlich festgesetzte Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Hinsichtlich des bestehenden Brauchwasserbrunnens wird in Abhängigkeit von der Fördermenge eine weitergehende wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Beurteilung erforderlich. Es wird auf notwendige weitere Ausführungen zu den Themen Abwasser und Grundwasserschutz im Zuge der laufenden Bauleitplanung hingewiesen. Dabei wird auch auf die Einhaltung der einschlägigen bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der gesetzlichen Regelungen zur Niederschlagsverwertung im Sinne von § 55 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 37 Hessisches Wassergesetz aufmerksam gemacht.

Die **Abteilung für den ländlichen Raum des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises** merkt an, dass im Geltungsbereich des Sondergebietes „Bauschutttaufbereitung“ schon seit mehr als 100 Jahren keine landwirtschaftliche Erzeugung betrieben werde. Insofern seien landwirtschaftliche Interessen praktisch nicht betroffen und der Planung wird zugestimmt.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie** sowie das **Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege** äußern jeweils keine Bedenken oder Änderungswünsche.

Hessen Mobil äußert ebenfalls keine Bedenken, bittet aber um die Berücksichtigung der folgenden Hinweise:

- Die äußere verkehrliche Erschließung der Antragsfläche ist im Süden über die gemeindliche Lahnstraße an die freie Strecke der B 457 ausreichend gegeben. Über letztere ist die nahegelegene Anschlussstelle Fernwald der A 5 schnell zu erreichen.
- Infolge der Zulassung der beantragten Abweichung sowie des kommenden Bebauungsplans darf sich keine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der B 457, insbesondere an der Einmündung der Lahnstraße, ergeben.
Da eine Erweiterung der vorhandenen Aufbereitungsanlage nicht vorgesehen ist, wird ein höheres oder andersartiges Verkehrsaufkommen auf der B 457 nicht erwartet. In der Vergangenheit gelangte wiederholt erhebliche Schmutzfracht von Fahrzeugen aus der Anlage auf die B 457 und von dort auf deren Bankette. Dies gilt es mit geeigneten Maßnahmen besser als bisher zu vermeiden, auch wegen des damit verbundenen Unterhaltungs-Mehraufwandes der Straßenmeisterei Alten-Buseck.
- Straßenrechtliche Bauverbots- und Baubeschränkungszone sowie eigene Planungen und Vorhaben werden durch die beantragte Abweichung nicht berührt.

Die **Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg** hat keine Bedenken oder Anmerkungen.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** weist darauf hin, dass der Bereich der Abbaufäche (Basaltlava-Tagebau „Fernwald“) im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Fernwald (2002) als „Fläche für Abgrabungen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m.

§ 5 Abs. 4 BauGB dargestellt ist; der südliche Bereich ist (kleinflächig) als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Da es sich bei dem geplanten Weiterbetrieb der bestehenden Aufbereitungsanlage nach Beendigung des Basaltlava-Tagebaus nicht (mehr) um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB handelt, sei zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung der Aufbereitungsanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, sei der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Die erforderlichen Bauleitplanverfahren wurden bereits eingeleitet; die Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden im April / Mai 2019 durchgeführt. Nach den vorgelegten Vorentwürfen zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung „Am Krappenweg“ (Stand: 03/2019) soll der Standort der (bestehenden) Aufbereitungsanlage als „Sondergebiet / Sonderbaufläche – Zweckbestimmung Bauschutttaufbereitung“ ausgewiesen werden. Der Betrieb der Bauschutttaufbereitungsanlage wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan befristet bis zum 31.12.2047; auch die Folgenutzung (Rekultivierung) wird festgesetzt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird darüber hinaus der bereits rekultivierte nordöstliche Teilbereich der Abbaufäche als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Rekultivierungsfläche – Magerrasen)“ dargestellt.

Insgesamt bestehen aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken im Hinblick auf die planungsrechtliche Absicherung des zeitlich begrenzten Weiterbetriebes der am Standort innerhalb des Basaltlava-Tagebaus westlich von Steinbach bestehenden / betriebenen Bauschutttaufbereitungsanlage nach der Entlassung aus der Bergaufsicht.

Das **Dezernat 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte** macht darauf aufmerksam, dass die Zuständigkeit für das Verfahren beim Landkreis Gießen, Fachdienst 73 - Wasser- und Bodenschutz liegt.

Das **Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten, Bodenschutz** weist auf einen im Plangebiet vorhandenen Altstandort hin (Altablagerung für Erdaushub und Bauschutt, seit 1981).

Da zur umwelttechnischen Beurteilung der Altablagerung nur unzureichend Daten zur Verfügung stehen würden, könne derzeit keine Bewertung hinsichtlich einer möglichen Nutzungsgefährdung für den Planungsraum über die Wirkungspfade „Boden-Mensch“, „Boden-Nutzpflanze“, „Boden-Grundwasser“ oder über migrierende Depo-niegase (Methan, Kohlendioxid usw.) durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, durch einen Fachgutachter in Altlastenfragen eine historische Erkundung durchzuführen, um Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast festzustellen oder auf Grund fundierter Recherchen ausschließen zu können. Diese habe nach den Maßgaben des Handbuchs Altlasten, Band 3, Teil 1, des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (Wiesbaden 2012) zu erfolgen.

Das Ergebnis der Historischen Erkundung sei dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur altlastenfachlichen Prüfung vorzulegen. Ggf. seien dann weitere Untersuchungsschritte in Form einer orientierenden Untersuchung des Grundstücks erforderlich.

Informationen über die vertikale und horizontale Ausdehnung und Art der abgelagerten Abfälle könnten durch Baggerschürfe oder Rammkernsondierungen gewonnen werden. Deponiegase könnten mittels Bodenluftuntersuchungen nachgewiesen werden. Mit den Arbeiten sei ein fachlich qualifizierter Gutachter zu beauftragen.

Seitens des **Dezernat 42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Abweichung von den Zielen des RPM 2010. Dem beantragten Vorhaben könne unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Entgegen den Antragsunterlagen hat die Verfüllung des Tagebaus auch nach Entlassung aus dem Bergrecht nach der Hessischen „Verfüllrichtlinie“ („Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“, StAnz. 10/2014 S. 211 ff.) und ggf. nach weitergehenden Nebenbestimmungen der zuständigen Behörden zu erfolgen.
- Entgegen den Antragsunterlagen, nach denen die konkrete Planung der Rekultivierung im Zuge der Erstellung eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Fernwald, der Betreibergesellschaft und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gießen geregelt werden soll, ist der Kreis der Beteiligten mindestens um die zuständige Bauaufsicht, die zuständigen Behörden für Boden- und Grundwasserschutz sowie die zuständige Abfallbehörde zu erweitern, um den rechtlichen Rahmen für die Verfüllung zu festzusetzen.

Das **Dezernat 43.2 – Immissionsschutz II** weist darauf hin, dass nach Durchsicht der Unterlagen zum Abweichungsantrag der Gemeinde Fernwald immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind, da der Betrieb der Bauschuttzubereitungsanlage über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt ist, wie es in den Antragsunterlagen beschrieben wird. In der Genehmigung seien Auflagen enthalten, die den Immissionsschutz in Bezug auf die Ortsrandlage sicherstellen, sodass es an den maßgeblichen Immissionsorten zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen kommen könne.

Das **Dezernat 44.1 – Bergaufsicht** äußert keine Bedenken. Das Vorgehen sei mit der Bergaufsicht so abgesprochen. Der Tagebau „Fernwald“ sei ausgesteint und solle demnächst aus der Bergaufsicht entlassen werden. Die Lagerstätte setze sich vermutlich in Richtung Gießen fort. Dieses sollte bei der Fortschreibung des Regionalplans Berücksichtigung finden.

Das **Dezernat 53.1 – Obere Naturschutzbehörde (ONB)** äußerte in einer ersten Stellungnahme erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Abweichung vom RPM 2010.

Der vorliegende Antrag beziehe sich auf das Sondergebiet „Bauschuttzubereitung“, wie es der Vorentwurf des Bebauungsplanes abgrenzt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes müssten sich wiederum nach den Vorgaben des Abschlussbetriebsplans des Abbaubetriebes richten, welcher bislang jedoch noch nicht vorliege. Der Abschlussbetriebsplan regle unter anderem die Rekultivierung, welche den Ausgleich für den Abbaubetrieb darstellt. Da die Rekultivierung, hier Einsaat von Magerrasen (vgl. Anlage 5 Sonderbetriebsplan Juni 2000), nun nicht mehr auf ganzer Fläche erfolgen soll, sei durch den Betreiber ein Ausgleich an anderer Stelle zu leisten. Im Abschlussbetriebsplan müsse dargelegt werden, wo

und wie dieses erhebliche Defizit ausgeglichen werden kann. Es sollte ein Maximum an Rekultivierungsfläche erzielt werden, um das Ausgleichsdefizit möglichst gering zu halten.

Die für den Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft werden Teil der Rekultivierung sein und könnten somit nicht dem Bebauungsplan zugeschlagen werden. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sei mit der Abgrenzung des Abschlussbetriebsplans abzustimmen. Dies wiederum werde Auswirkungen auf den vorliegenden Antrag haben.

Aufgrund dieser Stellungnahme hat die Gemeinde Fernwald den Antrag auf Zielabweichung, den Umweltbericht und den Artenschutzrechtlichen Fachfachbeitrag entsprechend ergänzt. Auf der Grundlage dieser Unterlagen hat die Obere Naturschutzbehörde mit nachstehender erneuter Stellungnahme der Zielabweichung zugestimmt:

Der ONB wurde per E-Mail vom 19.05.2020 der Entwurf des Abschlussbetriebsplans zum Tagebau Fernwald vorgelegt. Darin enthalten ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, die in den Grundzügen den Anforderungen der Hessischen Kompensationsverordnung entspricht. Auch zeichnet sich ab, dass die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen an den Zustand während des Betriebes der Anlage sowie nach Einstellung der Anlage mit endgültiger Rekultivierung des gesamten Geländes erfüllt werden können. Insgesamt kann daher aufgrund der vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass die Naturschutzbelange im Rahmen des laufenden bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan-Verfahrens planerisch vollständig abgearbeitet werden können.

Die Unterlagen zum Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den Darstellungen des RPM 2010 wurden auf den neuen Sachstand angepasst und erneut vorgelegt. Die Gebietsabgrenzung des Sondergebietes „Bauschutttaufbereitung“ wurde korrigiert und entspricht nun der Fläche, die für die Recyclinganlage zur Verfügung stehen wird.

Insgesamt ist nun die Vereinbarkeit des Antrags auf Zielabweichung vom Regionalplan (Ausweisung eines Sondergebietes „Bauschutttaufbereitung“) mit dem bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan soweit gegeben, dass dem Abweichungsantrag zugestimmt werden kann.

In der abschließenden Stellungnahme werden seitens der ONB zusätzlich folgende Hinweise gegeben:

- 1) In den überarbeiteten Antragsunterlagen vom 28.07.2020 heißt es: „*Während das in dem Sonderbetriebsplan vom 29.06.2000 genehmigte Rekultivierungskonzept überwiegend Magerrasen vorsah, sollen mit der jetzt beantragten Änderung Maßnahmen umgesetzt werden, die über das bisherige Rekultivierungskonzept hinausgehen.*“ Hierzu sei an dieser Stelle erwähnt, dass die zusätzlich durchzuführenden Maßnahmen (z.B. Anlage und Erhalt von Amphibienhabitaten, Anlage und Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Uhus) nicht aus dem geplanten Betrieb der Recyclinganlage resultieren. Zwischenzeitlich eingewanderte Arten (hier insbesondere Kammmolch, Uhu und Zauneidechse) sind bei der Aufstellung des Abschlussbetriebsplans grundsätzlich zu berücksichtigen.
- 2) Der überarbeitete Umweltbericht zum Bebauungsplan „Am Krappenweg“ (Stand: September 2020) sowie der überarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Am Krappenweg“ (Stand: September 2020) wurden zur Kenntnis genommen. Allerdings kann hier noch keine Vereinbarkeit mit den Planungen des Abschlussbetriebsplans abgeprüft oder festgestellt werden, da die Einreichung des Abschlussbetriebsplans noch aussteht. Eine detaillierte Prüfung der naturschutzfachlichen Belange des Abschlussbetriebsplans erfolgt nach offizieller Einreichung des Abschlussbetriebsplans im Rahmen der Beteiligung im bergrechtli-

chen Verfahren. Es wird daher dringend empfohlen, die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans eng an den Fortgang des bergrechtlichen Verfahrens zu koppeln.

Die beteiligten Dezernate

- 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung,**
- 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,**
- 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft,**
- 43.1 – Immissionsschutz I,**
- 51.1 – Landwirtschaft und**
- 53.1 – Obere Forstbehörde**

äußerten keine Bedenken.

5. Raumordnerische Bewertung

Das Vorhaben „Bauschutt aufbereitung“ soll im Außenbereich realisiert bzw. bauleitplanerisch gesichert werden. Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Fläche ziel förmig als *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand* (Plansatz 6.5-3 (Z) (K)) und als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* (Plansatz 6.1.2-1 (Z) (K)) festgelegt.

Für die von der Gemeinde Fernwald beabsichtigte Bauleitplanung ist deshalb die Durchführung eines Abweichungsverfahrens erforderlich. Die Anlage zur Aufbereitung von Bauschutt ist nämlich gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sondergebietspflichtig und aufgrund ihrer Flächeninanspruchnahme von rd. 3,55 ha raumbedeutsam.

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Maßstab für die Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit ist die Frage, ob die Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung auch planbar gewesen wäre, ob also unter raumordnerischen Gesichtspunkten statt der Abweichung auch der Weg der Planung hätte gewählt werden können. Es ist also zu prüfen, ob für die Abweichung wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben.

Ob eine Zielabweichung die Grundzüge der Planung berührt, beurteilt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, mithin nach der im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachten planerischen Absicht des Planungsträgers. Bezogen auf diese Planungsabsicht darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die angestrebte und im Raumordnungsplan zum Ausdruck gebrachte Raumordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Ein Indiz für die Nichtberührung der Grundzüge der Planung stellt es dar, wenn es sich um einen atypischen Sonderfall handelt und eine Befreiung von der Zielbeachtenspflicht in Betracht kommt.

Die von der Gemeinde Fernwald beantragte Befreiung von der Beachtenspflicht kann zugelassen werden, denn die dafür im Gesetz genannten Voraussetzungen (keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung, Vertretbarkeit der Abweichung, vgl. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz) liegen in diesem Fall vor. Durch die bauleitplanerische Sicherung wird ein den Regionalplan prägender Grundzug nicht berührt. Auf die hier maßgeblichen raumordnerischen Ziele *Vorranggebiet für den Abbau oberflä-*

chennaher Lagerstätten Bestand und *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* bezogen, ist die Abweichung auch vertretbar.

Für sie sprechen gewichtige Gründe, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu entgegengesetzten Zielausweisungen im Regionalplan geführt haben.

In den *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand* hat gemäß Plansatz 6.5.3 (Z) die Gewinnung mineralischer Rohstoffe Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Diese Zielausweisung steht dem Vorhaben nicht (mehr) entgegen, da gemäß nachvollziehbarer Aussage des Dezernats 44.1 die Rohstoffgewinnung aufgrund des durchgeführten Abbaus abgeschlossen ist und das Gebiet aus der Bergaufsicht entlassen wird.

In den *Vorranggebieten Regionaler Grünzug* hat die Sicherung und Entwicklung des Freiraums und der Freiraumfunktionen Vorrang vor anderen Raumansprüchen (Ziel 6.1.2-1 des RPM 2010). Raumbedeutsame Nutzungen im *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* sind, soweit sie die Funktionen des Regionalen Grünzugs beeinträchtigen, unzulässig.

Die Abweichung von dieser Festlegung ist insbesondere deswegen vertretbar, weil lediglich eine bis zum 31.12.2047 zeitlich beschränkte Abweichung beantragt ist und die Folgenutzung bereits verbindlich durch bauleitplanerische Festsetzungen festgelegt ist bzw. wird (vgl. Maßgabe 1 und 2).

Für die Abweichung spricht ebenfalls, dass das Planungsgebiet auch derzeit aufgrund bestehender Genehmigungen für Basaltlava-Tagebau und Bauschuttzubereitung genutzt wird, eine Standortgebundenheit und Vorbelastung besteht und insofern derzeit der Funktion des regionalen Grünzugs entzogen ist. Die Festlegung des gesamten Bereichs als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* im Regionalplan Mittelhessen bleibt davon unberührt.

Die mit dem regionalen Grünzug angestrebte Freiraumfunktion durch Rekultivierung des Abbaubereiches, die zum Teil bereits erfolgt ist, wird durch den derzeitigen Sonderbetriebsplan für den Basaltlava-Tagebau und die dort festgelegten Rekultivierungsziele gesichert. Hiernach sind sämtliche bauliche und technische Einrichtungen nach Beendigung der Abbau- und Produktionstätigkeit zu entfernen. Nach Wiederverfüllung und Rohbodenaufbringung ist vorrangig die Einsaat von Magerrasen mit Schafbeweidung und/oder regelmäßiger Mahd vorgesehen. Im Zusammenhang mit der seitens des Betreibers verfolgten Entlassung aus dem Bergrecht ist in Abstimmung mit dem Bergdezernat 44.1 im RP Gießen und im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde die Aufstellung eines Abschlussbetriebsplans vorgesehen, mit dem die Rekultivierungsziele abschließend geregelt werden. Diese Regelung sieht auch der Bebauungsplan mit seiner Befristung bis zum 31.12.2047 vor, hiernach ist die durch den Bebauungsplan überplante Fläche zu verfüllen und mit dem Ziel der Entwicklung eines Magerrasens zu rekultivieren. Weiterhin soll die konkrete Planung der Rekultivierung in Anbetracht des Weiterbetriebs der Bauschuttzubereitung bis 31.12.2047 im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zwischen der Gemeinde Fernwald, der Betreibergesellschaft und der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vereinbart werden (vgl. Maßgabe 3 und 4).

Die Forderung des Dezernats 42.1 - Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung – des Regierungspräsidiums Gießen im Hinblick auf den Rechtsrahmen zur Verfüllung des Tagebaus und die inhaltliche Einbeziehung in die Gestaltung des städtebaulichen Vertrags wird als Maßgabe 5 und 6 festgesetzt.

Die Wiedernutzbarmachung wird durch das Dezernat Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen auf der Grundlage des Abschlussbetriebsplanes überwacht. Die Entlassung aus der Bergaufsicht wird zeitlich an die Rechtskraft des Bebauungspla-

nes gebunden. Die abschließende Rekultivierung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen begleitet und überwacht.

Das *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* (Plansatz 6.3-2 (G) (K)) steht dem Vorhaben nicht entgegen; es unterliegt der Abwägung. Die Gemeinde Fernwald und der Lahn-Dill-Kreis, Amt für den ländlichen Raum, weisen zurecht darauf hin, dass im Geltungsbereich des Sondergebietes „Bauschutttaufbereitung“ schon seit mehr als 100 Jahren keine landwirtschaftliche Erzeugung betrieben werde und insofern landwirtschaftliche Interessen praktisch nicht betroffen sind. Vielmehr eröffnet die begonnene und nach Betriebsablauf abzuschließende Rekultivierung die Möglichkeit, die Fläche landwirtschaftlich zu nutzen. In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass die Gemeinde Fernwald für die gesamte Abbaufäche eine Rekultivierung mit Flächen für unterschiedliche Biotopstrukturen sowie nachfolgender extensiver landwirtschaftlicher Nutzung anstrebt. Maßgabe 1 regelt insofern, dass die Festlegung als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* bestehen bleibt.

Ebenso unterliegt das im Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2020 festgelegte *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* (Plansatz 2.3-2 (G) (K)) der Abwägung und steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die Festlegung von *Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* ist eine Angebotsplanung zur Unterstützung der kommunalen Bauleitplanung.

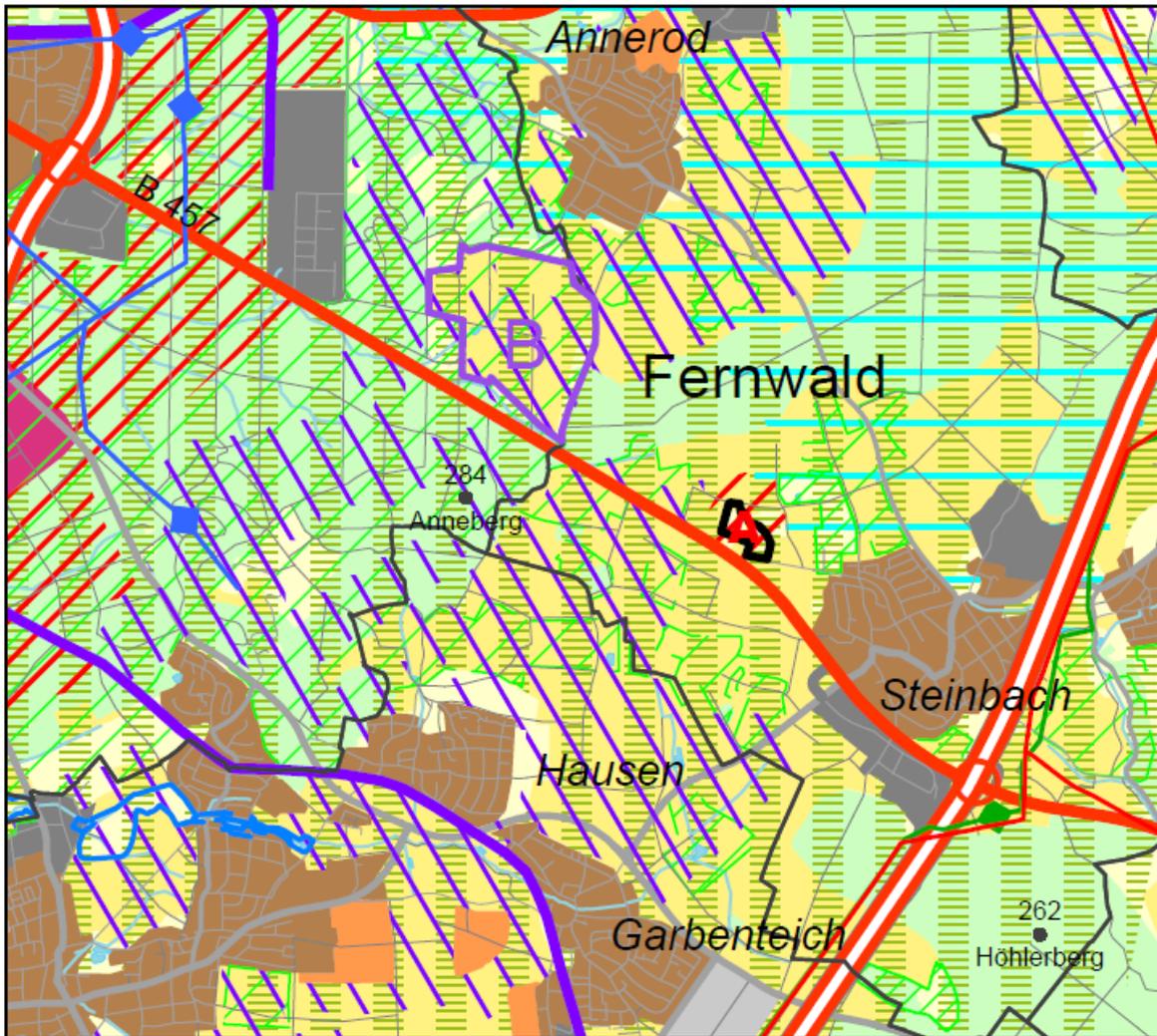
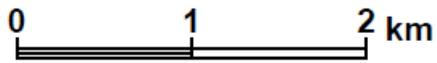
Zusammenfassend sprechen für die beantragte Abweichung vom Planinhalt des Regionalplans Mittelhessen 2010 wichtige Gründe, auf deren Grundlage eine bis zum 31.12.2047 befristete Befreiung von der Zielbeachtungspflicht des *Vorranggebiets Regionaler Grünzug* vertretbar ist.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass die Ziele des Regionalplans Mittelhessen 2010 in einem umfassenden Verfahren aufgestellt wurden und in ein komplexes, kohärentes Regelungsgefüge eingebunden sind. Dies schließt aus, dass durch eine zu großzügige Handhabung von Zielabweichungsverfahren von den festgelegten Zielen abgewichen wird. Dennoch werden vorliegend überwiegende Gründe dafür gesehen, eine Zielabweichung zuzulassen.

gez.

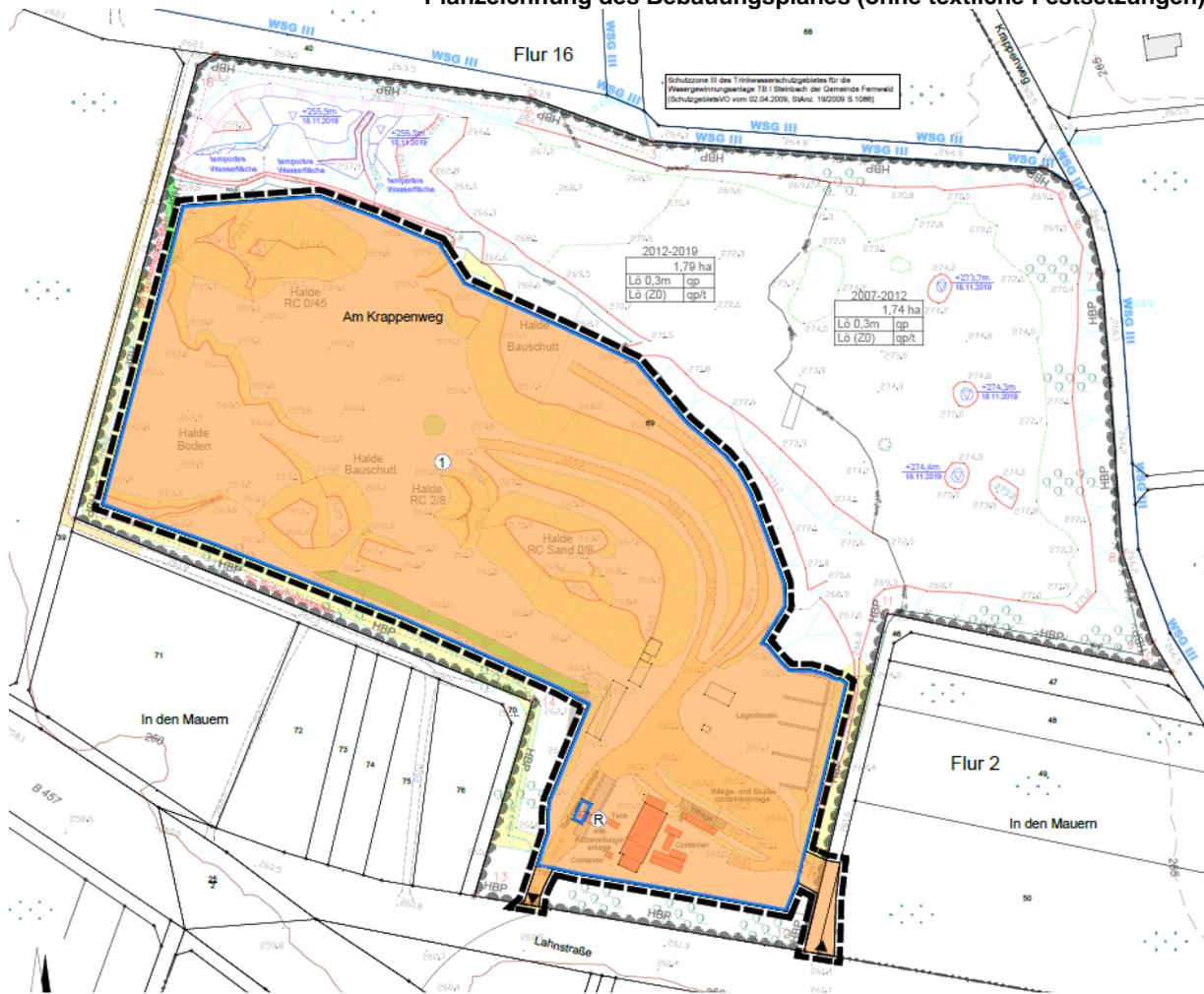
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

**Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Antragsfläche
vergrößert auf 1:50.000**



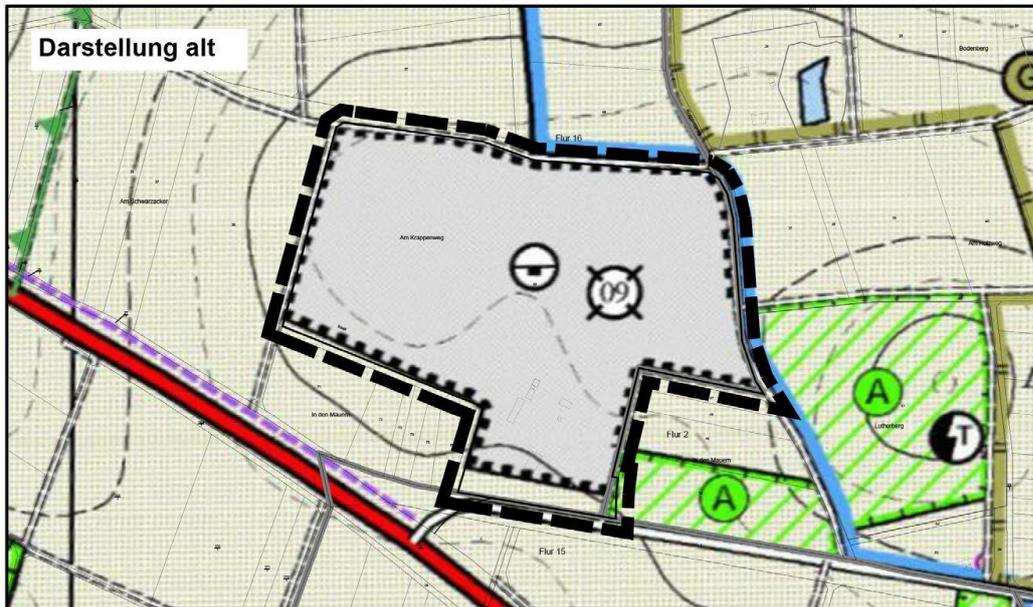
Antragsfläche

Planzeichnung des Bebauungsplanes (ohne textliche Festsetzungen)



Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinde Fernwald (Stand 07/2020)

Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)



Quelle:
Abweichungsantrag der Gemeinde Fernwald (Stand 07/2020)